

TRAUN
R A T H A U S



FREIWILLIGE
FEUERWEHR
TRAUN

Tarifordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Traun

Feuerwehr-Tarifordnung 2026

Gemeinderatsbeschluss
vom 17.12.2025

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen folgende Richtsätze festgelegt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Traun (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarifgruppe A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarifgruppe D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarifgruppe E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

§ 2

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschaltarifen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anhang I, Tarif 2 bis 12 zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 3

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für angewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 4

Sonstige Tarife

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 5

Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

Bei Zahlungsverzug fallen folgende Mahnspesen an:

1. Mahnung kostenfrei
2. Mahnung 15,00 Euro
3. Mahnung 30,00 Euro

Kosten für die Forderungseintreibung (Anwalts-, Gerichtskosten) werden je nach Höhe der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

§ 6

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 7

Gültigkeit

- (1) Diese Tarifordnung gilt ab 01.01.2026.
- (2) Mit diesem Datum ist die Tarifordnung vom 17.04.2024 nicht mehr anzuwenden.

Traun, 18.12.2025

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Koll', written in a cursive style.

Ing. Karl-Heinz Koll

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	38,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	38,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	18,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz- erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	18,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ¹
2.01	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	72,00	360,00
2.02	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	128,00	640,00
2.03	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	152,00	760,00
2.04	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	166,00	830,00
	Sonderfahrzeuge		
2.05	Drehleiter DL 18, DL 25	160,00	800,00
2.06	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	263,00	1.315,00
2.07	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	288,00	1.440,00
2.08	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	266,00	1.330,00
2.09	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	245,00	1.225,00
2.10	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	213,00	1.065,00
2.11	Heuwehrfahrzeug	51,00	255,00
2.12	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	159,00	795,00
2.13	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	266,00	1.330,00
2.14	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	476,00	2.280,00
2.15	Abrollbehälter mit Ladelift	48,00	240,00
2.16	Abrollbehälter Mulde / Bergung	32,00	160,00
2.17	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde / Bergung	29,00	145,00
2.18	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitäter	64,00	320,00
2.19	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	128,00	640,00
2.20	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	18,00	90,00
2.21	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	55,00	275,00
2.22	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	81,00	405,00
2.23	Tunnellüfter	84,00	420,00
2.24	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	115,00	575,00

¹ Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5)

2.25	Stapler	123,00	615,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	47,00	235,00
2.27	Drohne bis Klasse C3	62,00	310,00
2.28	Rollcontainer inkl. Beladung (ausgenommen Verbrauchsmittel)	70,00	350,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.28: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 2 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 3 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ²
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		10,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	17,00	85,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	23,00	115,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		27,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	35,00	175,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Strickleiter, Rettungsplattform	12,00	60,00
3.07	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		12,00
3.08	A-Saug- und Druckschläuche		12,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

² Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5)

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ³
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	23,00	115,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	35,00	175,00
4.03	Tauchpumpe von 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze < 1.000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	43,00	215,00
4.04	Tauchpumpe > 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger über 5 kVA bis 11,5 kVA;	64,00	320,00
4.05	Stromerzeuger über 11,5 KVA bis 20 KVA	69,00	345,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA bis 50 kVA	81,00	405,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	94,00	470,00
4.08	Stromerzeuger >150 KVA	117,00	585,00
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer) ohne Stromversorgung	29,00	145,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	38,00	190,00
4.11	Auspumpaggregat / Tauchpumpe >5.000 l/min	117,00	585,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

³ Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5)

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ⁴
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		19,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		35,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgesetz (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	30,00	150,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	3,40	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	4,60	
5.06	4 l 200 bar	5,80	
5.07	7 l 200 bar	10,30	
5.08	10 l 200 bar	11,50	
5.09	12 l 200 bar	12,60	
5.10	15 l 200 bar	14,90	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	12,60	
5.12	50 l – 200 bar	47,00	
5.13	50 l – 300 bar	69,00	
5.14	Dynamische Prüfung (ohne Verbrauchsmaterial)		90,00
5.15	Atemmaske Prüfen und Reinigen		69,00
5.16	Kalibrierpauschale für Messgeräte ¼ jährlich (inkl. Gas)		53,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ⁵
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		32,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas), Plasmaschneidgerät	18,00	90,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		48,00
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	17,00	85,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		14,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		16,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	42,00	210,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	54,00	270,00
6.09	Zelt bis 10 Personen (bis 2m x 4m)	11,00	55,00
6.10	Zelt über 10 Personen (über 2m x 4m)	14,00	70,00
6.11	Wärmebildkamera	42,00	210,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	27,00	135,00
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	29,00	145,00

⁴ Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5); ausgenommen Positionen 5.14 bis 5.16: Pauschaltarif ohne zeitlichen Begrenzung

⁵ Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5)

6.14	Feldbett		7,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	27,00	135,00
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	40,00	200,00
6.17	Transportroller, Rangierroller		15,00
6.18	Fernthermometer	16,00	80,00
6.19	Einsatzhund der Rettungshundestaffel	38,00	190,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ⁶
7.01	Hitzeschutzanzug	21,00	105,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		28,00
7.03	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.04	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	42,00 bzw. nach Aufwand	210,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	107,00 bzw. nach Aufwand	535,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		29,00
7.07	Reinigung und Imprägnieren Einsatzhose		10,00
7.08	Reinigung und Imprägnieren Einsatzjacke		13,00
7.09	Reinigung Flammenschutzhaube, Haube, Einsatzhandschuhe, AS Flaschenüberzug		3,00
7.10	Reinigung DBKL blau (Bluse, Hose) pro Teil		7,00
7.11	Reinigung und Desinfizieren Einsatzhelm		11,00
7.12	T-Shirt		3,50
7.13	Woldecke		10,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ⁷
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		9,00
8.02	Arbeitsboot	68,00	340,00
8.03	Motorzille, Schlauch- oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	42,00	210,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	64,00	320,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		9,00
8.06	Schlauch- oder Kunststoffboot (ohne Motor)	16,00	80,00
8.07	Rettungsweste	10,00	50,00
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		72,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		119,00
8.10	Zille (Kunststoff, Alu) komplett	15,00	75,00
8.11	Unterwasserkamera ohne Boot	81,00	405,00
8.12	Unterwassersonar ohne Boot	65,00	325,00
8.13	Unterwasserschneidegerät	47,00	235,00
8.14	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 2 Abs. 1)	16,00	80,00

⁶ Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5)

⁷ Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5)

8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	39,00	195,00
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	27,00	135,00
8.17	Hebesack offen oder geschlossen	54,00	270,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ⁸
9.01	Handfunkgerät	16,00	80,00
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	18,00	90,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	28,00	140,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		18,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ⁹
10.01	Heumess-Sonde		15,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	28,00	140,00
10.03	Heuschneider elektrisch	17,00	85,00

⁸ Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5)

⁹ Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5)

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif ¹⁰
11.01	Auffangbehälter 1000 l	15,00	75,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	28,00	140,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	38,00	190,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	38,00	190,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	15,00	75,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	40,00	200,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		13,00
11.08	Kanister 50 l		13,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	9,00	45,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	13,00	65,00
11.11	Ölfass bis 200 l	9,00	45,00
11.12	Behälter 220 l	13,00	65,00
11.13	Falldruckbehälter 3000-5000 l, im Packsack	38,00	190,00
11.14	Falldruckbehälter 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	58,00	290,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	11,00	55,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	11,00	55,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	11,00	55,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		13,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		54,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	23,00	115,00
11.21	Strahlenmessgerät	23,00	115,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch, Düsenschlauch		26,00
11.23	C-Druckschlauch 15 oder 20 m antistatisch		26,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		26,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		48,00
11.26	Ölsperren (je 10m)		154,00
11.27	Dichtkissensatz	53,00	265,00
11.28	Fasspumpe Ex-geschützt mit Zubehör	38,00	190,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	25,00	125,00
11.30	Handumfüllpumpe	21,00	105,00
11.31	Säuretauchpumpe Ex-geschützt	61,00	305,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Ex-geschützte Umfüllpumpe	61,00	305,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	40,00	200,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	61,00	305,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	61,00	305,00

¹⁰ Pauschaltarif ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 2 Abs. 5)

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. 192,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschaltarif für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	128,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschaltarif für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	320,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	78,00 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	106,00 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	138,00 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	154,00 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 2 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand	585,00
12.09	Testen von Löschbrunnen pro Brunnen (mit einem Saugrohr / Brunnen)	202,00
12.10	Testen von Löschbrunnen pro Brunnen (mit zwei Saugrohren / Brunnen)	266,00
12.11	Firetrainer bis 4 Stunden, Übungssimulator, inkl. 2 Mann, exkl. Gas	234,00
12.12	Firetrainer über 4 Stunden, Übungssimulator, inkl. 2 Mann, exkl. Gas	383,00
12.13	Entfernen von Bienen-, Hummeln-, Wespennester, Reptilien	50,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 1)	je Monat 88,44
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 2)	Je Monat 40,20
13.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandmeldeanlage, je Fall	63,20
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall, Pauschaltarif (bei Mehraufwand Verrechnung gemäß § 2 Abs. 4)	705,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	* -
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	* -
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	* -
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff – med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien, Abdeckplanen usw.	* -
14.05	Ölbindemittel pro Einheit	32,00
14.06	Ölbindemittel-Entsorgung pro Einsatz	53,00
14.07	Türzylinder	32,00
14.08	Kombi-Filter	* -

Anmerkung zu Tarif D (Position 14.01 bis 14.04 und 14.08) *: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.¹¹

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

1 8. DEZ. 2025

Angeschlagener: _____

Abgeschlagener: _____ 1 3. JAN. 2026

¹¹ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.